

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 242/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Julius W [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 29. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt im Zweitverfahren die Berufschadensrente. Das Wahlrecht hat er erstmals 1973 ausgeübt. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch auf Rente nach §§ 91, 93 ff. BGG, Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss verneint, weil Abhilfe nicht stattfindet; eine rechtsbeständige Regelung des Anspruchs durch Bescheid oder Urteil fehle. Außerdem sei ein Rentenanspruch infolge Verströmung der Fristen für die Ausübung des Wahlrechts (§ 96 BGG; Art. III Nr. 4 Abs. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss) nicht begründet.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, die das Berufungsgericht zutreffend anführt (vgl. insbe-

- 3 -

sondere BGG RzW 1972, 344; 1973, 189; 1975, 61; 117).
Über die im Streitfall erheblichen Rechtsfragen hat der
Bundesgerichtshof entschieden. Die Einwände der Beschwerde
veranlassen keine Änderung dieser Rechtsprechung. Auch
ihr Hinweis auf eine abweichende Verwaltungsübung der
Entschädigungsbehörden des beklagten Landes und anderer
Länder führt nicht zur Zulassung. Bei verstänkter Frist
für die Ausübung des Wahlrechts fehlt es an Anspruch; den
Behörden ist dann im Zweitverfahren ein Ermessen nicht
eingeräumt, die Zuerkennung einer Rente deshalb gesetz-
widrig. Eine solche Zuerkennung begründet für den Kläger
auch nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) keinen
durchsetzbaren Anspruch auf die Berufsschadensrente.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)